

Statuten Verein Nachbarschaftshilfe Kreis 6 (NBH6)

Name und Sitz

Art. 1

¹Unter dem Namen Nachbarschaftshilfe Kreis 6 (NBH6) besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

Zweck und Ziele

Art. 2

¹Der Verein organisiert und fördert die gegenseitigen Kontakte im Kreis 6 zur nachbarschaftlichen Hilfe durch Führung einer Vermittlungsstelle und koordiniert den Einsatz von Freiwilligen und unterstützt so die Freiwilligenarbeit im Kreis 6.

Mitgliedschaft

Art. 3

¹Die Mitgliedschaft ist offen für natürliche und juristische Personen.

²Sie gliedert sich in

- Trägermitglieder, bestehend aus Quartierhaus Kreis 6 und den Kirchgemeinden Oberstrass, Unterstrass, Bruder Klaus und Paulus. (direkt in den Betrieb der Vermittlungsstelle [VSt] involviert)
- Kollektivmitglieder (nicht in den Betrieb der VSt involviert)
- Einzelmitglieder

³Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Bezahlung des durch die Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeitrages und haftet nur in diesem Umfang. Jedes Trägermitglied beteiligt sich zu gleichen Teilen an den Gesamtkosten und sorgt für ein ausgeglichenes Budget.

⁴Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme oder Ablehnung ohne Angabe von Gründen entscheidet. Ein Weiterzug dieses Entscheids an die Mitgliederversammlung ist möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

⁵Die Mitgliedschaft endet:

- für Trägermitglieder durch Austritt per Ende des Geschäftsjahres nach schriftlicher Anzeige an den Vorstand mindestens 6 Monate im Voraus.
- für Kollektiv- und Einzelmitglieder durch Austritt per Ende des Geschäftsjahres nach schriftlicher Anzeige an den Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus.
- durch Streichung aufgrund Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach erfolgter Mahnung.
- durch Ausschluss nach krass vereinsschädigendem Verhalten.
- durch Erlöschen der Körperschaft oder Tod des Einzelmitglieds.

⁶Trägermitglieder verfügen über 10 Stimmrechte, die weiteren Vereinsmitglieder über je eines.

Organisation

Art. 4

¹Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 5

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Halbjahr zusammen.

²Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, sowie auf Verlangen eines Trägermitgliedes oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

³Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Kenntnisaufnahme des Revisionsberichtes
- Genehmigung des Budgets
- Décharge-Erteilung an den Vorstand

- Wahlen des Präsidiums
der weiteren Vorstandsmitglieder
der Revisionsstelle
- Festsetzung der Träger-, Kollektiv- und Einzelmitgliederbeiträge
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Erlass und Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

⁴Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einzuberufen.

⁵Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich und begründet mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen.

⁶Für Statutenänderungen und Beschluss über Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

Vorstand

Art. 6

¹Der Vorstand besteht aus mindestens je 1 Vertreter/in jedes Trägermitglieds und nach Bedarf weiteren Vereinsmitgliedern, namentlich Präsident/in, Kassier/in und Aktuar/in. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Ämterkumulation ist zulässig. Er wird auf 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

²Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er hat die Aufsicht über die Vermittlungsstelle und kann ihr Weisungen erteilen. Er kann Kommissionen einsetzen und diesen bestimmte Aufgaben übertragen. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Vermittlungsstelle

Art. 7

¹Die Vermittlungsstelle nimmt Anfragen und Angebote im Einsatzgebiet des Vereins entgegen und koordiniert die entsprechenden Einsätze. Der Vorstand regelt deren Organisation und Finanzierung, welche von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.

Revisionsstelle

Art. 8

¹Die Revisionsstelle besteht aus zwei rechnungskundigen Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. Sie werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Finanzen

Art. 9

¹Die Mittel zur Erreichung der Vereinsziele werden über Trägerbeiträge, Mitgliederbeiträge, Spenden, Subventionen und Zuwendungen Dritter beschafft.

²Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist – mit Ausnahme eines allfällig noch nicht bezahlten Mitgliederbeitrages – ausgeschlossen.

³Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Auflösung des Vereins

Art. 10

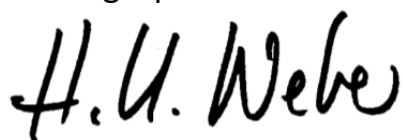
¹Bei Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vermögen an Institutionen mit verwandter Zielsetzung auf Vorschlag des Vorstandes übertragen.

Schlussbestimmung

Art. 11

¹Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10.12.2013 genehmigt und werden auf den 01.01.2014 in Kraft gesetzt.

Der Tagespräsident:



Hans-Ueli Weber

Die Tagesaktuarin:



Tania Berchtold